

TOP 7 – ÄNDERUNG DER ZULASSUNGS- SOWIE DER ZUGANGSORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG ZU ALLEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGEN MIT AUSNAHME DER MASTERSTUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHRAMT VERMITTELT WERDEN

Unterlage für die 146. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg 5. Sitzung im Wintersemester 2019/20 am 19. Februar 2020.

Drucksache-Nr.: 713/146/5 WiSe 2019/20

Ausgabedatum: 14. Februar 2020

Sachstand

Eine Beratung und Beschlussfassung der Zugangs- und Zulassungsordnung der Graduate School (ohne Lehramt) wird aufgrund der besonderen Dringlichkeit für die Sitzung des Senats am 19. Februar 2020 empfohlen. Die Dringlichkeit wird wie folgt begründet.

- (1) **Die Änderung in § 2 Abs. 1 lit. b der Zugangsordnung, mit der abweichende Regelungen der Zugangsvoraussetzungen auch für Programme mit anderen Institutionen ermöglicht werden sollen (und nicht nur, wie bislang, bei Programmen mit Partnerhochschulen),** ist anlässlich der Kooperation mit dem Hamburger Institut für Sozialforschung (HIS) erforderlich, um die mit dem Kooperationspartner vereinbarten Ziele in Hinblick auf die Einführung eines gemeinsamen Masterstudienprogramms zu erfüllen. Für das zum WiSe 2020/21 startende fächerübergreifende integrierte Masterstudienprogramm „Theorie und Geschichte der Moderne“ mit dem Ziel der Promotion soll aufgrund des sehr hohen Forschungsbezugs ein Exposé als abweichende bzw. zusätzliche Zugangsvoraussetzung definiert werden. In Zuge der Erweiterung auch für Programme mit anderen Institutionen sollen sachangemessen auch alle anderen die Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 2 lit. f ZulO), den Studienbeginn (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ZugO) sowie die Bewerbungsfrist (§ 3 Abs. 1 Satz 4 ZugO) betroffene Stellen entsprechend ergänzt werden.
- (2) **Die Ermöglichung zur Nachreichung des Englischnachweises in überwiegend deutschsprachigen Studiengängen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Zugangsordnung)** ist notwendig, um dem gesetzlichen Gebot zur Ausschöpfung der Ausbildungskapazität gem. § 2 NHZG i. V. m. Art. 6 Abs. 2 HZStV zu genügen. Diese Regelung soll in den ab WiSe 2020/21 neu angebotenen und im ersten Durchlauf aller Voraussicht nach schwerer auslastbaren Studienprogrammen „Kritik der Gegenwart - Künste, Theorie, Geschichte“, „Medien und Digitale Kulturen“ sowie in dem gemeinsam mit dem HIS angebotenen Master „Theorie und Geschichte der Moderne“ angewendet werden. Zudem wäre diese Regelungsmöglichkeit für eine bessere Auslastung im Master „Management & Engineering“ wichtig, da die Auswahlverfahren in den letzten Jahren gezeigt haben, dass Studienplätze trotz Eignung im letzten unbesetzt bleiben mussten (84% Auslastung bei 40% ungültigen Bewerbungen), weil den Bewerbenden eine Nachreichung des Englischnachweises wegen der starren Regelung der Zugangsordnung nicht eingeräumt werden konnte.

Beide Änderungen müssten bis zum 31. März 2020 vom Senat beschlossen, vom Stiftungsrat genehmigt und in der Gazette veröffentlicht werden, da am 1. April 2020 die Bewerbungsphase für den Studienstart WiSe 2020/21 beginnt und bis dahin die maßgeblichen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen bekannt sein müssen.



Neben den beiden o.g. Änderungen sowie kleineren redaktionellen Anpassungen sind nachfolgende Änderungen in den Entwürfen enthalten:

Änderung der Zugangsordnung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1

- Explizite Aufnahme einer Regelung, dass der Bachelorabschluss gem. § 18 Abs. 8 NHG bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs zu erbringen ist
- Entfall des Nachweises eines qualifizierten Bachelorabschlusses bzw. der Zugangsnote 2,5 gem. reformiertem NHG (wird aufgrund des höherrangiges Rechts bereits seit ein paar Jahren umgesetzt)
- Entfall des Nachweises besonderer Kenntnisse in der Sprache Englisch bei Bewerber*innen mit der Muttersprache Englisch

Absatz 2

- Aktualisierung der Testbezeichnung Cambridge C1 Advanced (ehemals CAE-Test Cambridge Advanced Certificate of English)

Änderung der Zulassungsordnung

§ 2 Zulassungsverfahren

Absatz 2

- Aktualisierung aufgrund der neuen Masterprogrammstruktur

Die Kommissionsmitglieder der ZSK Graduate School haben in ihrer Sitzung am 15. Januar 2020 die Neubekanntmachung der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden beraten und empfehlen diese dem Senat einstimmig (5:0:0) zum Beschluss.

Ferner ergibt sich aus der abschließenden juristischen Prüfung nach der Sitzung der ZSK Graduate School zwecks Klarstellung folgende § 2 Abs. 4 neue Sätze 2 bis 4 der Zulassungsordnung betreffende Ergänzung:

- Aufnahme einer parallelen Formulierung zur Zugangsordnung, um deutlich zu machen, dass nicht nur Zugang und Einschreibung in den betreffenden Fällen wegfallen, sondern auch die Zulassung; Sätze 2 und 3 betreffen den Nachweis des Bachelorabschlusses, Satz 4 den Englischnachweis.

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die vierte Änderung der Zugangs- sowie der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden gem. Anlagen 1 und 2 zur Drs.-Nr. 713/146/5 WiSe 2019/20.

Anlagen

1. Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
2. Neubekanntmachung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden



X.

Neubekanntmachung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 07.05.2008 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.02.2009, der zweiten Änderung vom 16.01.2013, und der dritten Änderung vom 22.01.2014 und der vierten Änderung vom XX.XX.201X

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009), der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 9/13 vom 08. Mai 2013), und der dritten Änderung vom 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 05/14 vom 16. April 2014) und der vierten Änderung vom XX.XX.201X bekannt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen konsekutiven Masterstudiengängen (**Major**) an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass der*die Bewerber*in oder der Bewerber
 a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss bzw. an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records und ggf. durch erläuternde Modulbeschreibungen nachweisen kann, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records und ggf. durch erläuternde Modulbeschreibungen nachweisen kann. ²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist erforderlich, dass 81% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 145 Kreditpunkte nach ECTS bei einem 180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen). ³Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 2 der Zulassungsordnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. ⁴Die Einschreibung der Bewerber*innen ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des

Bachelorstudiums auflösend bedingt. ⁵Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs zu erbringen; wird dieser nicht fristgerecht erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung.

sowie

- b) die besonderen Eignung Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des gemäß Absatzes 2 nachweist; Bewerber*innen mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit.

²Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. den Institutionen die Zugangsvoraussetzungen Voraussetzungen für die besondere Eignung in Abweichung zu den Regelungen in den Abs. 1 Satz 1 lit. a Satz 2, lit. b Halbsatz 1 und Abs. 2 festlegen.

³(2) ⁴Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 und
 b) besondere Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Absatzes 4.

⁵Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen die Voraussetzungen für die besondere Eignung in Abweichung zu den Regelungen in den Absätzen 3 und 4 festlegen.

⁶(3) ⁷Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 bzw. bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. ⁸Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 81% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 145 Kreditpunkte nach ECTS bei einem 180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte oder im Transcript of Records nachgewiesene Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ⁹Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 2 der Zulassungsordnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. ¹⁰Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ¹¹Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

¹²(4) ¹³Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

- a) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten oder
 b) einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten oder
 c) einen IELTS 5,5 Test oder
 d) ein Cambridge C1 Advanced (ehemals CAE-Test) Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) (Grade C oder besser) oder
 e) Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder
 f) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder
 g) ein in der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZemOS) im Sprachenzentrum der Universität in ihrer Eigenschaft als Testzentrum angebotener TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten (bei Immatrikulation in einen der von dieser Ordnung erfassten Masterstudiengänge werden die Kosten für diesen Master-Zugangstest erstattet) oder
 h) ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

¹⁴Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis g) sollen nicht älter als vier Jahre sein. ¹⁵Die Frist zur Einreichung des Nachweises der Englischkenntnisse für die



Zulassung zu überwiegend deutschsprachigen Studiengängen kann in Abweichung zu der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium auf das Ende des ersten Fachsemesters festgelegt werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die vorläufige Zulassung widerrufen werden und zugleich die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang erfolgen.

(53) ¹Bewerber*innen ~~und~~ **Bewerber**, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis einer Sprachprüfung mit dem Niveau DSH-2 oder Test DaF-Niveaustufe 4 oder äquivalenter Sprachprüfungen. ³Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewerbung als Zugangsvoraussetzung zu erbringen und darf nicht älter als vier Jahre sein. ⁴Bewerber*innen ~~oder~~ **Bewerber**, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den Test DaF-Niveaustufe 3 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Satz 2, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen. ⁵Grundlage für das Verfahren ist die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2005. ⁶Es werden nur DSH-Sprachnachweise von bei der HRK akkreditierten Hochschulen anerkannt. ⁷Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen oder überwiegend englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den übrigen Regelungen dieses Absatzes von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt.

(64) ¹Bewerber*innen ~~und~~ **Bewerber** für höhere Fachsemester müssen – vorbehaltlich einer entsprechenden Einstufung – besondere Englischkenntnisse gem. ²Absatz 2 ~~b~~ ³und Absatz 4 nachweisen; Absatz ⁴3 gilt entsprechend.

ren Institutionen ist ein Studienstart auch jeweils zum Sommersemester möglich. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Juni für das Wintersemester und bis zum 01. Dezember für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ⁴Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können von der zuständigen Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. Institutionen abweichende Fristen festgelegt werden.

2) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und welche Unterlagen beizufügen sind. ²Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

3) Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Masterstudiengang (Major).

4) Erfüllen mehr Bewerber*innen ~~und~~ **Bewerber** die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vergeben.

5) ¹Erfüllen weniger Bewerber*innen ~~und~~ **Bewerber** die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. ²Bewerber*innen ~~und~~ **Bewerber**, die gem. § 2 zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ³In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der* die Bewerber* in oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2014/2020/15/2021.



X.

Neubekanntmachung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 07.05.2008 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.02.2009, der zweiten Änderung vom 16.01.2013, und der dritten Änderung vom 22.01.2014 und der vierten Änderung vom XX.XX.201X

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009), der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 9/13 vom 08. Mai 2013), und der dritten Änderung vom 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 05/14 vom 16. April 2014) und der vierten Änderung vom XX. XXX. 2020 bekannt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zu allen konsekutiven Masterstudiengängen (**Major**) an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Zulassung erfolgt getrennt für jeden in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Masterstudiengang. ²Erfüllen mehr Bewerber*innen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen:

- a) Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 1a) Absatz 3 der Zugangsordnung wird gem. der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. Hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- b) Weitere 4 Punkte können erreicht werden, wenn die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-User Guide 2009) im Bereich der besten 10% eines Jahrgangs liegt.
- c) Weitere maximal 7 Punkte können für Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt oder den Erhalt von Stipendien gem. der Liste in Anlage 2 erreicht werden.
- d) Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Management & Entrepeneurship können durch das Erzielen eines überdurchschnittlich guten Ergebnisses eines Studierfähigkeitstests (TM-WISO oder GMAT) weitere Punkte erreicht werden. Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests gem. der Tabellen in Anlage 3 bis zu 18 Punkte vergeben.
- e) Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Arts & Sciences sowie beim Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Educational Sciences des Masterprogramms Education Cultural Studies, Governance & Law, Psychology sowie Sustainability gilt Folgendes: Die Auswahlkommission entscheidet auf Grundlage der Bewerbungen des jeweiligen abgeschlossenen Bewerbungsdurchgangs, ob im Folgejahr vorstrukturierte

Auswahlgespräche angeboten werden. Diese Entscheidung muss angemessen dokumentiert und veröffentlicht werden. Die Gespräche werden von hauptamtlich Lehrenden des entsprechenden Masterstudiengangs durchgeführt, die von der Auswahlkommission benannt werden. Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerber*innen und Bewerber und ihre Eignung für den Masterstudiengang. Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführenden zu orientieren haben. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche und die Begründung der Bewertung mit maximal 18 Punkten sind in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren.

- f) Für Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. den Institutionen die Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren in Abweichung zu den Regelungen in den Buchstaben a) bis e) festlegen. Dabei ist der Note des vorangegangenen Studiums (gemäß § 2 Absatz 3a) der Zugangsordnung) überwiegende Bedeutung beizumessen.
- (3) ¹Anhand der unter Absatz 2 dargestellten Zulassungskriterien und der jeweils erreichten Punkte wird eine abschließende Rangliste erstellt. ²Wird keine Auslandserfahrung, kein ehrenamtliches Wahlamt, kein Erhalt von Stipendien oder kein Test nachgewiesen oder erscheint der die Bewerber*in oder der Bewerber nicht zu einem eventuellen Auswahlgespräch, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden. ³Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerber*innen und oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 1 lit. a Satz 2 Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vorläufig zugelassen wurden, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs zu erbringen; wird er nicht fristgerecht erbracht und hat der* die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung. ⁴Für den Fall, dass Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, den Nachweis der Englischkenntnisse nicht fristgerecht erbracht haben, kann die vorläufige Zulassung widerrufen werden und zugleich die Immatrikulation aus dem Masterstudiengang erfolgen.

§ 3 Auswahlkommissionen

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Präsidium für jedes Masterprogramm oder in begründeten Fällen für einzelne Masterstudiengänge eine Auswahlkommission.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei durch die Fakultäten vorgeschlagene im Master lehrende Personen an, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen und oder Hochschullehrer. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 der Zugangsordnung
- c) Ggf. inhaltliche Auswertung der Auswahlgespräche gem. § 2 Absatz 2



- d) Ggf. Bewertung der Auslandserfahrung, des ehrenamtlichen Wahlamts oder des Erhalts von Stipendien und der Tests gem. § 2 Absatz 2
- e) Erstellung der Rangliste gem. § 1 Satz 3 sowie § 2 Absatz 3

²Ungeachtet der Zuständigkeiten der Auswahlkommission kann die Auswahlkommission administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren auf den Studierendenservice der Universität übertragen.

(4) Entscheidungen der Auswahlkommissionen können im Eilbedarf im Umlaufverfahren getroffen werden.

(5) Die Auswahlkommissionen erstellen einen Bericht und machen ihn der Hochschulleitung zugänglich.

§ 4

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerber*innen ~~und Bewerber~~, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer ~~der~~ die Bewerber*in ~~oder der~~ **Bewerber** schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerber*innen ~~und Bewerber~~, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 2 Absatz 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 5

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen ~~und Bewerber~~ vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind,
 - bb) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe gegenüber der Auswahlkommission geltend machen.

²Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester ~~2014/2020~~/~~15~~2021.

**Anlage 1**

zu § 2 Absatz 2 a) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Umrechnung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums bzw. einem diesem mindestens gleichwertigen Studium

Abschluss- bzw. Durchschnittsnote	Punktwert im Auswahlverfahren
1,0	30
1,1	28
1,2	26
1,3	24
1,4	22
1,5	20
1,6	18
1,7	16
1,8	14
1,9	12
2,0	10
2,1	8
2,2	6
2,3	4
2,4	2
bis 2,5	0

**Anlage 2**

zu § 2 Absatz 2 c) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt und Erhalt von Stipendien seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (abschließende Aufzählung)

Kategorie	Punkte	Nachweis durch
Auslandserfahrung: mindestens einsemestriger oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z. B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z. B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen)	2 Punkte*	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers bzw. der ausländischen Institution
Ehrenamtliches Wahlamt: mindestens einjähriges Ausüben eines ehrenamtlichen Wahlamtes an einer Hochschule bzw. gleichgestellten Einrichtung oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung	4 Punkte*	Bescheinigung der Hochschule oder einer gleichgestellten bzw. sonstigen öffentlichen Einrichtung
Erhalt von Stipendien: Stipendiaten_innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten_innen für mind. einsemestrige Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD	1 Punkt*	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission oder des DAAD

* Es können insgesamt max. 7 Punkte erworben werden.

**Anlage 3**

zu § 2 Absatz 2 d) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

i. Umrechnung des Graduate Management Tests (GMAT)

Ergebnis GMAT (Total Score)	Punktwert im Auswahlverfahren
750 – 800	18
720 – 740	16
690 – 710	14
670 – 680	12
650 – 660	10
630 – 640	8
610 – 620	6
590 – 600	4
570 – 580	2
unter 570	0

ii. Umrechnung des Tests für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (TM-WISO)

Testwert TM-WISO	Punktwert im Auswahlverfahren
125 – 130	18
122 – 124	16
119 – 121	14
116 – 118	12
113 – 115	10
110 – 112	8
107 – 109	6
104 – 106	4
101 – 103	2
bis 100	0